

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PARNDORF vom 24. Oktober 2024 über die Ausschreibung einer

Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde PARNDORF wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 10,00 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 30,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen.
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden.
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.02.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Ing. Kovacs)



Angeschlagen am: 25.10.2024
Abgenommen am: 12.11.2024

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)